

*Frau
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Verena Dunst
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, am 20. Oktober 2022

Selbständiger Antrag

**der Landtagsabgeordneten Robert Hergovich, Thomas Schmid,
Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes, mit dem das
Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 geändert wird**

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 - Bgld. RPG 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2022, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 53a Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Photovoltaikanlagen, die mittels Direktleitung an Betriebsstätten angebunden sind und deren Energieproduktion zu mindestens 70% zur Versorgung der zugehörigen Betriebsstätte vorgesehen ist (Eigenversorgungsanlagen), können auf sich in einer Eignungszone befindlichen Betriebs- oder Industriegebietsflächen errichtet werden, wenn die betreffende Fläche in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit der Betriebsstätte steht. Genehmigungen für Eigenversorgungsanlagen auf Betriebs- oder Industriegebietsflächen nach den Bestimmungen des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 – Bgld. ElWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006, in der jeweils geltenden Fassung sowie des Burgenländischen Baugesetzes 1997 – Bgld. BauG, LGBl. Nr. 10/1998, in der jeweils geltenden Fassung, erlöschen, wenn der Betrieb der zugehörigen Betriebsstätte dauernd eingestellt wird.“

2. Dem § 59 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 53a Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Die aktuelle Energiekrise führt zu hohen und volatilen Energiepreisen. Betriebe können die Aufwendungen für Energie senken und besser kalkulierbar halten, wenn sie Anlagen zur Eigenversorgung mit erneuerbarer Energie errichten. Die bisherige Rechtslage lässt die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Betriebs- und Industriegebietsflächen nicht zu.

Ziele:

Ermöglichung der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Eigenversorgung von Betrieben auf geeigneten Betriebs- und Industriegebietsflächen.

Lösung:

Ermöglichung der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Betriebs- und Industriegebietsflächen ab einer Eigenversorgungsquote von 70%, wenn sich die Fläche in einer Eignungszone befindet und ein räumlicher und funktioneller Zusammenhang mit der Betriebsstätte besteht.

Alternative:

Keine; die zu erreichenden Ziele sind ohne entsprechende Novellierung des gegenständlichen Gesetzes nicht umsetzbar.

Kosten:

Durch die gegenständliche Novelle sind keine zusätzlichen Kosten für das Land Burgenland wie auch für die Gemeinden zu erwarten.

EU - Konformität:

Der vorliegende Entwurf steht zu bestehenden unionsrechtlichen Regelungen nicht im Widerspruch.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer:

Keine.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Zu Z 1 (§ 53a Abs. 4):

Photovoltaikanlagen sollen vorrangig auf Dächern errichtet werden. Daher sollen auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen für Betriebe nur in zuvor von der Landesregierung mittels Verordnung festgelegten Eignungszonen zulässig sein. Grundsätzlich ist für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die weniger als 10 ha Fläche in Anspruch nehmen, die Ausweisung einer Grünflächen-Sonderwidmung Photovoltaik im Flächenwidmungsplan der Gemeinde erforderlich. Dient die Anlage zu mindestens 70% der Eigenversorgung der zugehörigen Betriebsstätte und steht die Fläche mit dieser in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang, dann kann die Freiflächen-Photovoltaikanlage aber auch auf im Flächenwidmungsplan vorgesehenen Betriebs- und Industriegebietsflächen errichtet werden. Um die getätigten Investitionen in infrastrukturelle Anschlüsse für Betriebs- und Industriegebietsflächen nicht zu frustrierten Aufwendungen zu machen, um die Lagegunst geeigneter Grundstücke bestmöglich zu nutzen und um langfristig aufeinander abgestimmte Entwicklungsziele der jeweiligen Gemeinde nicht zu konterkarieren, soll die Eigenversorgungsanlage beseitigt werden und die Fläche wieder für Betriebsansiedelungen zur Verfügung stehen, wenn der Betrieb der zugehörigen Betriebsstätte dauernd eingestellt wird.

Zu Z 2 (§ 59 Abs. 7):

Regelt das Inkrafttreten.